

Bundesbeschluss
über das Volksbegehren «zur Steuerharmonisierung,
zur stärkeren Besteuerung des Reichtums
und zur Entlastung der unteren Einkommen
(Reichthumsteuer-Initiative)»

(Vom 8. Oktober 1976)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

nach Prüfung des am 27. Juni 1974¹⁾ eingereichten Volksbegehrens zur Steuerharmonisierung zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichthumsteuer-Initiative),

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehren vom 27. Juni 1974 zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Es lautet wie folgt:

I

Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 41^{quater} (neu)

¹ Die Besteuerung des Einkommens und Vermögens erfolgt:

- a. durch direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt:

¹⁾ BBl 1974 II 258

²⁾ BBl 1976 I 1503

- b. durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen;
- c. durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Zum Zwecke der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erlässt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht; auf bestehende Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen bestimmen die Kantone und die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechts den Tarif ihrer direkten Steuern (Abs. 1 Bst. a) selbst:

- a. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:

21 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 27 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 33,4 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.

Das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen bleibt steuerfrei;

- b. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:

0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken;
 1 Prozent für den Teil des Reinvermögens, der 1 Million Franken übersteigt.
 Vermögen unter 100 000 Franken bleiben steuerfrei. Besonderen Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen ist durch Erhöhung des Freibetrages angemessen Rechnung zu tragen;

- c. die Steuerbelastung der den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlassenen juristischen Personen (Abs. 1 Bst. a) richtet sich nach deren wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen.

⁴ Für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- a. die Steuer beträgt mindestens:

6 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
 10 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
 14 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.

Einkommen unter 40 000 Franken bleiben steuerfrei;

- b. erreichen die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen über 100 000 Franken der natürlichen Personen die in Absatz 3 Buchstabe a festgesetzten Mindestbelastungen nicht, so verfällt der Differenzbetrag dem

Bund. Zu diesem Zwecke stellt der Bund einen Absatz 3 Buchstabe *a* entsprechenden Normaltarif auf, an welchen die effektiv erhobenen allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen angerechnet werden;

- c.* vom Rohertrag der Steuer gemäss Buchstabe *a* fallen drei Zehntel den Kantonen zu; wenigstens ein Sechstel davon sowie die Differenzbeträge gemäss Buchstabe *b* sind für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Die Steuer und die Differenzbeträge werden für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

⁵ Für die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1 Bst. *c*) gilt:

- a.* die Steuerbelastung richtet sich nach der wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen;
- b.* juristische Personen, welche die Bundesgesetzgebung besteuert oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden;
- c.* die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer.

⁶ Die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen ist unzulässig.

⁷ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Sie kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten anpassen.

II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Änderungen durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41^{ter} und 41^{quater} bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–6 hienach die im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 41^{quater} durch Volk und Stände geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

a.–c. unverändert¹⁾.

¹⁾ Weitergeltender Text (Fassung gemäss Bundesbeschluss vom 11. März 1971, angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971, AS 1971 907, ohne Berücksichtigung der rein redaktionellen Änderung durch Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975, AS 1975 1205).

- a.* die Warenumsatzsteuer;
b. die Wehrsteuer;
c. die Biersteuer

² Unverändert¹⁾.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die gemäss Absatz 4 zu bezeichnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

a. unverändert²⁾;

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf Einkommensteilen über 100 000 Franken wird eine Zuschlagsteuer von 10 Prozent erhoben. Diese ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen die Belastung übersteigen, die sich bei Anwendung eines Artikel 41^{quater} Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarifes auf das nach Ziffer 1 ermittelte steuerbare Einkommen ergäbe;

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrages bzw. 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven in der nach Ziffer 1 ermittelten Höhe übersteigen;

d. und e. unverändert²⁾;

f. aufgehoben²⁾.

⁴ Der Bundesrat setzt die Bestimmungen von Absatz 3 auf den Beginn der nächstmöglichen Wehrsteuerperiode in Kraft.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2–4 anzupassen.

⁶ Der 1. Januar 1976 gilt als Bezugspunkt für die periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Artikel 41^{quater} Absatz 7.

¹⁾ Weitergeltender Text (in der durch Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 abgeänderten und in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 angenommenen Fassung, AS 1975 1205):

Mit Wirkung ab 1. Oktober 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen 5,6 Prozent und bei Engroslieferungen 8,4 Prozent des Entgelts.

²⁾ Aufgehoben durch den in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 angenommenen Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 (AS 1975 1205).

III

Es treten ausser Kraft:

- a. mit der Annahme der vorliegenden Initiative durch Volk und Stände:
Artikel 41^{ter} Absatz 1 letzter Satz und Absatz 5 Buchstabe *c* sowie Artikel 42^{quater} der Bundesverfassung;
- b. mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung:
die auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung;
- c. mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41^{quater} Absätze 4 und 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Ausführungsgesetze für die direkten Bundessteuern vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen:
die entsprechenden, auf die Wehrsteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Bundesbeschluss über das Volksbegehren «zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumsteuer-Initiative)» (Vom 8. Oktober 1976)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1976
Date	
Data	
Seite	647-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.